

600, 09.11.2022, 3200, Bielefeld

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

öffentlich / nicht öffentlich

am 29.11.2022

Fragestellung:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.11.2022:

1. Wann ist mit der Vorlage einer beauftragten rechtssicheren Formulierung zur verpflichtenden Festschreibung von Photovoltaik in B-Plänen von Seiten des Rechtsamtes zu rechnen?
2. Wann ist mit der Einschätzung des Rechtsamtes zu rechnen, ob in bestehenden B-Plänen die Möglichkeit besteht, bei Gebäudeneubau den Einsatz von Photovoltaik verpflichtend festzulegen?

Antwort:

zu 1.)

In Abstimmung mit dem Rechtsamt und dem Umweltamt hat das Bauamt bereits 2021 eine Musterfestsetzung zu „Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“ in neuen Bebauungsplänen entwickelt:

„Bei der Neuerrichtung von Gebäuden mit einer für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche mit einer Größe von mehr als 50 m² sind auf mindestens 50 % der geeigneten Dachfläche (Solarmindestfläche) Photovoltaikmodule zu installieren. (Optional: Geeignete Dachflächen in diesem Sinne sind bei den festgesetzten Satteldächern die nach Süden bis einschließlich Süd-Westen/Süd-Osten ausgerichteten Satteldachflächenhälften.)

Von der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eines Gebäudes nach Satz 1 und 2 sind die – von geplanten Dachaufbauten wie Kaminen, Gauben etc. und von Dachflächenfenstern sowie Dachterrassen/Loggien etc. – in Anspruch genommenen Teilflächen der geeigneten Dachfläche vor Berechnung der Solarmindestfläche in Abzug zu bringen.

Von der Solarmindestfläche eines Gebäudes nach Satz 1 und 2 sind die durch Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung in Anspruch genommenen Teilflächen der geeigneten Dachfläche in Abzug zu bringen. Auf die Solarmindestfläche können ebenfalls Fassadenflächen desselben Gebäudes, auf denen Photovoltaikmodule installiert sind, angerechnet werden.“

In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wurden bereits entsprechende Festsetzungen zu Photovoltaikanlagen getroffen:

- Nr. II/V6 „Wohnen zwischen den Straßen Blackenfeld und Heidbreite“,
- Nr. II/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“,
- Nr. II/N8 „Wohnbebauung westlich Hasbachtal-Hollensiek“,
- Nr. II/1/25.02 „Wohnen an der Hainteichstraße Ecke Dürerstraße“,
- Nr. I/B5a 2. Änderung „Post“,

- Nr. I/St55 „Wohnen auf dem Gebiet der ehemaligen Comeniusförderschule“,
- Nr. I/Q25 „Wohngebiet Arminstraße / Haller-Willem-Patt“,
- Nr. III/4/62.00 „Wohnprojekt an der Grünberger Straße“,
- Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“,
- Nr. III/A19 „Kanzelstraße / Studiostraße“,
- Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“
- Nr. III/H3.3 „Betreutes Wohnen östlich Theodor-Heuss-Straße und nördlich Am Petristrift“ und
- Nr. III/Ub10 „Wohnen beiderseits der südlichen Dingerdisser Heide“

Die o. g. Musterfestsetzung zu Photovoltaikanlagen soll – soweit möglich – auch bei allen neuen Bebauungsplänen Berücksichtigung finden. Allerdings sind in jedem Bauleitplanverfahren individuell angemessene und erforderliche Festsetzungen zu prüfen, um dem Anspruch an eine ordnungsgemäße städtebauliche Abwägung für das jeweilige Plangebiet gerecht zu werden. Hierbei sind bspw. auch wirtschaftliche Belange (Verschattung, öffentlich-geförderter Wohnungsbau etc.) in die Abwägung einzustellen. Auch ist regelmäßig eine Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange und den Fachämtern hinsichtlich der zu treffenden Festsetzungen im Verfahren erforderlich.

zu 2.)

Das Rechtsamt hat dem Bauamt bestätigt, dass im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren seitens der Bauaufsichtsbehörde keine Installation von Photovoltaikanlagen gefordert werden kann, wenn der für das Baugrundstück geltende Bebauungsplan (insbesondere ältere Bebauungspläne) keine entsprechende Festsetzung trifft. Das gilt auch für Bauvorhaben, die nach § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder § 35 (Bauen im Außenbereich) BauGB zu beurteilen sind.

Unabhängig davon gibt das am 1. November 2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) für Neubauten bestimmte Anteile an regenerativen Energien (u. a. Solarenergie) vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.

Anders als das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sieht das Klimaschutzgesetz des Landes NRW keine allgemeine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vor.

gez. Bielefeld